

Nachrichtlich:



## **Jahressteuergesetz 2024 Umsatzsteuerpauschalierung – unverhältnismäßiger Mehraufwand**



mit Blick auf das heute verkündete Jahressteuergesetz 2024 möchten wir nochmals auf die darin enthaltenen zusätzlichen Belastungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hinweisen und um Ihre dringliche Unterstützung bitten.

So führt die nun verkündete unterjährige Absenkung des Durchschnittssatzes für nur 25 Tage zu einem in keinster Weise zu rechtfertigenden hohen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Landwirte und die Wirtschaft. Anstatt - wie von der Bundesregierung stets propagiert - Bürokratie abzubauen, werden hiermit neue Abgrenzungsfragen und Anpassungsschwierigkeiten bei Rechnungen und Gutschriften geschaffen. Diese äußerst kurze Absenkung des Satzes verursacht einen absolut unverhältnismäßigen Mehraufwand, noch dazu ohne finanzielle Auswirkungen.

Auch der Bundesrat hat in seiner Entschließung zum Jahressteuergesetz 2024 den durch die unterjährige Absenkung des Durchschnittssatzes verdoppelten bürokratischen Aufwand deutlich kritisiert und die Bundesregierung aufgefordert, auf die unterjährige **nur für 25 Tage** geltende Absenkung des Durchschnittssatzes zu verzichten.

Wir schließen uns dieser Forderung vollumfänglich an und appellieren an Sie, auf diese unterjährige Absenkung des Durchschnittssatzes zu verzichten.

DBV | Deutscher Bauernverband e.V.  
ZVG | Zentralverband Gartenbau e.V.  
Familienbetriebe Land und Forst e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

HLBS | Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.  
Engeldamm 70  
10179 Berlin

DWV | Deutscher Weinbauverband e.V.  
Heussallee 26  
53113 Bonn

Aus unserer Sicht ließe sich der mit der Absenkung verbundene und nicht zu rechtfertigende Mehraufwand durch eine vergleichbare Übergangsregelung Ihres Hauses analog dem Schreiben vom 25.10.2022 - III C 2 - S 7030/22/10016 005 BStBl 2022 I S. 1455 (Rn. 19) zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und Wärme über ein Wärmenetz verhindern.

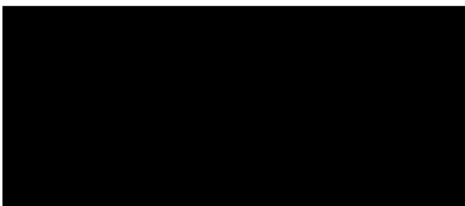
Mögliche Formulierung:

**„Zu hoher Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette:**

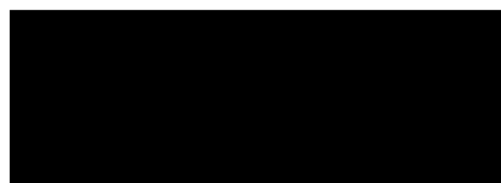
*Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem [... Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 im Bundesgesetzblatt] und vor dem 1. Januar 2025 erbrachte Leistung in der Rechnung den einen Pauschalsteuersatz in Höhe von 9,0 % ausgewiesen, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtet. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus einer Rechnung mit einem derartigen Steuerausweis, der i. S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtig ist, auch für die nach dem [... Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 im Bundesgesetzblatt] und vor dem 1. Januar 2025 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt.“*

Aufgrund des bereits heute in Kraft getretenen abgesenkten Durchschnittssatzes und nur 25 Tagen Gültigkeit ist besondere Dringlichkeit für eine solche Übergangsregelung geboten. Wir hoffen auf eine schnelle unbürokratische Lösung und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Krüsken  
Generalsekretär Deutscher Bauernverband e.V.



Bertram Fleischer  
Generalsekretär Zentralverband Gartenbau e.V.



Leo von Stockhausen  
Geschäftsführer Familienbetriebe Land- und Forst e.V.



Steffen Wiegand  
Geschäftsführer Hauptverband der  
landwirtschaftlichen Buchstellen e.V.



Christian Schwörer  
Generalsekretär Deutscher Weinbauverband e.V.